

Solange die Grundherren und der Landesherr frei über die Ansiedlung Fremder verfügten, ihnen Lehen oder Eigentum zuhielten (Ansiedlung des alemannischen Landadels ab dem 9. Jahrhundert mit den dazu gehörenden Dienstleuten, Niederlassung der Walliser im 13. Jahrhundert als erwähnenswerte grössere Ansiedlungen neben der allmählichen Ansiedlung der alemannischen Landbevölkerung), hatte die alte Gemeinde (Dorf oder Kirchspiel) nichts dazu zu sagen. Wer sich Haus und Boden erwarb, galt als Gemeindsgenosse (Gemeindsleute) und war mit allen Rechten und Pflichten angenommen. Das änderte sich erst, als die Bevölkerung zunahm, Grund und Boden wertvoll wurde, ebenso die Nutzung an den Gemeinheiten nicht mehr nach freiem Belieben überlassen werden konnte, sollte nicht ein anderer Gemeindsgenosse dadurch verkürzt werden. Es erwies sich als notwendig, nicht nur bestimmte Regeln über die Benützung der Gemeinheiten aufzustellen, jedem Gemeindsmann zu eröffnen, wieviel er von dieser Gemeinheit nutzen könne, dann wann und wie und was Voraussetzung sei, dass er diesen Nutzen erhalten könne, mit einem Worte das Nutzungsrecht (d.i. Bürgerrecht) zu umschreiben. Wann diese Entwicklung anging, lässt sich nicht genau feststellen; sicher aber ist, dass es schon recht früh solche Ordnungen gab. Ebenso früh sicherten sich die Gemeinden ein Mitbestimmungsrecht, das im Landammanntum, wie wir es nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert bei uns kennen, zum Ausdruck kam. Der erste Landamman der Grafschaft Vaduz war Jakob Spiegel aus Triesen (1390–1403).

Die freien Grundbesitzer hatten die Reichssteuer zu entrichten. Reichslehen waren von dieser Steuer befreit oder wurden bei Verleihungen und Schenkungen an Klöster ausdrücklich davon befreit. Je mehr sich Leute mit ihrem Gut in den Schutz eines kirchlichen Grundherrn begaben, desto mehr verringerte sich der Umfang der Güter, die die Reichslasten zu tragen hatten. Man trachtete daher darnach, neue Steuerträger zu finden und beförderte in diesem Sinne die Ansiedlung neuer Familien. Krieg, Pest und Hungersnöte brachten es mit sich, dass sich manche Gebiete entvölkerten. Unser Land lag in einer vom Kriege oft heimgesuchten Gegend, an der Heerstrasse des Altertums und Mittelalters in den Kämpfen zwischen dem Süden und Norden. Die Bevölkerung hatte darunter schwer zu leiden. Mancher Eigenmann kehrte aus Kriegsdiensten nicht mehr heim und andere konnten sich so ledig gewordene freie Güter erwerben, wobei sie sich der Grundhörigkeit des früheren Herrn entzogen. Die vielen Dienstmannen, die an dieser wichtigen Heeresstrasse die sicheren Burgen aufzubauen und für die Abwehr bereit zu halten hatten, mussten als drückende Last von der übrigen Bevölkerung empfunden werden. Leibeigen zu sein war kein Vergnügen. Es bestand Mangel an solchen Leuten. Es kam leicht vor, dass man auch aus diesem Grunde die Ansiedlung Fremder begünstigte. Das führte wiederum zu Streit mit den Herren anderer Gebiete, so dass Landgraf Hugo in Schwaben (vor 1280) verbot, Eigenleute ihren rechtmässigen Herren zu entziehen. In der Folge finden wir dann bei Auszug eines Eigenmannes in eine andere Grafschaft eine formelle Entlassung vor, ebenso wenn sich ein Eigenmann von seinem Grundherrn zum andern begab.

1344 kaufte sich eine Leibeigene mit ihren Kindern vom Grafen los und unterstellte sich der Kirche St. Maria zu Chur.